

# Bekanntmachung

Betreff: Vollzug der Baugesetze

## 7. Änderung des Bebauungsplanes Burger Straße

Der Markt Obergünzburg hat die 7. Änderung des Bebauungsplanes "Burgerstraße" beim Landratsamt Ostallgäu angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 19.07.1996, Az.: V-610-7/2, erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Obergünzburg auf Dauer für jedermann während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aus.

Die Änderung betrifft einen Teilbereich zwischen der Kreisstraße OAL 11 und der Rotleitenstraße. Sie umfaßt die Fl.-Nrn. 797/3, 798/4 und 268/4 (Kreisstraße), Teilfläche aus Fl.-Nrn. 513 und 791/3 der Gemarkung Obergünzburg.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der VG Obergünzburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Obergünzburg

01. AUG. 1996

, den 19

Aushang vom

1.8.96

bis

30.8.96

(Unterschrift)



Schmid  
Gem. Vorsitzender